

Landschaftspflegerisches Fachgutachten

zum

B-Plan Nr. 51
Gewerbegebiet Milcafe Rathenow

artenschutzrechtliche Prüfung

November 2015

Impressum

Landschaftspflegerisches Fachgutachten
zum
B-Plan Nr. 51
Gewerbegebiet Milcafe Rathenow
artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44
BNatSchG

Stadt Rathenow
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann
Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe
fon 033872 / 70 854 / fax 90 672
mobil 0151 / 2112 888 0
e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Re' followed by a long horizontal stroke.

.....
Unterschrift

Bearbeitungsstand: November 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Prüfung	2
2	Vorschriften und Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang.....	4
4	Fazit	7
	Anhang I Begehungsprotokoll	8
	Anhang II Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	10
	Anhang III Quellenverzeichnis	11

1 Anlass und Erfordernis der Prüfung

Das Plangebiet wurde in der Saison 2013 von einer Gutachterin auf die faunistische Ausstattung untersucht. Aufgrund der damals noch vorhandenen Bahnanlagen waren Voraussetzungen gegeben, die auf ein Vorkommen von Zauneidechsen schließen ließen. Es konnten allerdings keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auf den Flächen und am Rand des Plangebietes wurde Reviere von siedlungstypischen Vogelarten dokumentiert. Es handelt sich dabei ausschließlich um Vogelarten mit wechselnden Brutplätzen. Höhlenbrüter, Horste oder standorttreue Vogelarten sowie Rastvögel konnten nicht nachgewiesen werden¹.

Der Abbruch und der Rückbau der Bahnanlagen, Flächenbefestigungen und Schuttbeseitigungen erfolgte in der Regie des damaligen Eigentümers der Prignitzer Eisenbahngesellschaft.

Vor der geplanten Bebauung von Teilflächen ist zu prüfen, ob mit der Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Es ist vor Beaubeginn zu prüfen, ob die Flächen als Habitat der gemäß § 44 BNatSchG geschützten Tierarten einzustufen sind.

Nach Abbruch der und Beräumung der Flächen erfolgte in der Saison 2015 eine erneute Kontrolle der Flächen insbesondere auf das Vorkommen von Bodenbrütern. Es erfolgte kein Nachweis. Gebäudebewohner wie Fledermäuse und Brutvögel konnten nicht nachgewiesen werden. Das Bahnhofsgebäude und der Schuppen sind abgedichtet. Das gesamte Plangebiet weist erhebliche Störwirkungen durch die umgebenden Verkehrsflächen und die regelmäßige Pflegemahd auf, die sich negativ auf die Habitatfunktion auswirken.

2 Vorschriften und Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu dokumentieren und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Gemäß § 19 BNatSchG insbesondere bestimmte Arten und natürliche Lebensräumen bei den geplanten Vorhaben zu betrachten.

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

¹ Schlussbericht zur Kartierung von Brutvögeln und Zauneidechsen auf dem Gelände der vorgesehenen Betriebserweiterung der Milcafe-GmbH in Rathenow / Landkreis Havelland/ Dr. Wuntke 01/2014

2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für die Planung ist es nachfolgend notwendig im Hinblick auf die Regelungen der §§ 19 und 44 BNatSchG das Vorhandensein von europäischen Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) zu prüfen und deren ggf. Betroffenheit durch das Vorhaben zu dokumentieren. Weiterhin sind die nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 15 Abs. 4 BNatSchG

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

zu betrachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

3 Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Der hier relevante Bezugsraum umfasst das Plangebiet des B-Planes Nr. 51.

Der nicht überbaute Bereich des Geltungsbereichs wird von Rasenflächen und Ruderalfluren eingenommen. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine Baumreihe aus Kiefern. Alle Flächen des Plangebiets werden regelmäßig bewirtschaftet und unterhalten. Durch die Flächennutzung innerhalb der Siedlung sind erhebliche Störungen der natürlichen Voraussetzungen zu verzeichnen. Diese wirken sich negativ auf die Habitatfunktion.

Aufgrund der aktuellen Biotopstruktur nach der Beräumung waren die Flächen insbesondere auf das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln zu kontrollieren. Alle anderen Artengruppen haben aufgrund der örtlichen Biotopstruktur keine Bedeutung für die Untersuchungen.

Das Vorkommen von Zauneidechsen konnte bereits mit den Untersuchungen in 2013 vor dem Abbruch und der Neugestaltung ausgeschlossen werden.

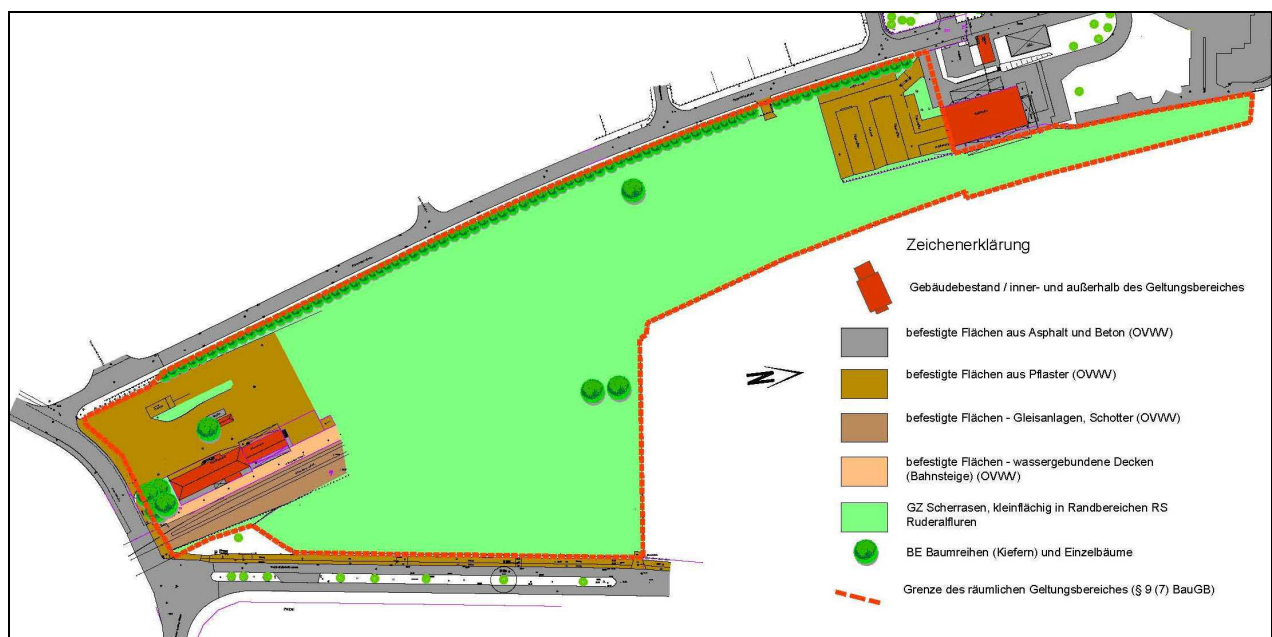


Abbildung: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches, Stand 11/2015 (Grundlage B-Plan, ohne Maßstab)

Mit Begehungen vom März bis August 2015 und wurde das beräumte und neu gestaltete Gelände erneut auf das Vorkommen von Arten gemäß § 44 BNatSchG überprüft.

Nach den Begehungen bleibt festzustellen:

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keinen geeigneten Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Es fehlt an geeignetem Baumbestand. Das Bahnhofsgebäude und Schuppen sind vollständig verschlossen.

Eremit und Heldbock

Für die Käferarten sind im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Zauneidechse

Die Gebietskontrollen erbrachten keinen Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen.

Vögel

Erfassung

Für die Brutvogelerfassung wurden die Vogelarten mit der Methode der Revierkartierung und gemäß den üblichen Fachstandards (u.a. zu Revier anzeigenden Merkmalen wie Gesang, Balz, Balzflug, Warnen, Verleiten, Futter tragend, Jungvögel etc.) im Gebiet angewendet.

Der Schwerpunkt der Kontrolle des Gebietes lag bei der Ansprache der Flächen vor allem auf mögliche Bodenbrüter. Die Flächen besitzen grundsätzlich aufgrund der Größe Habitateigenschaften.

Im Plangebiet konnten nach der Beräumung und Neugestaltung der Flächen keine vollständigen Reviernachweise von Vögeln erbracht werden.

Es konnten nahrungssuchende Vogelarten beobachtet werden:

Feldsperling, Haussperling, Amsel, Star, Gierlitz, Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Bachstelze, Hausrotschwanz.

Die beobachteten Vögel müssen aber ihren Reviermittelpunkt außerhalb des Geltungsbereichs haben, weil kein Nachweis von Nestern im Kiefernbestand oder im Gebäude festgestellt werden konnten.

Da das Plangebiet nach Abbruch und Beräumung sehr strukturarm ist und überwiegend durch Rasenflächen geprägt ist und durch die urbane Struktur einem erheblichen Störungspotenzial unterliegt, haben die Flächen aktuell keine hohe Bedeutung für die Avifauna.

Einzig als teilweises Nahrungshabitat können die Flächen aktuell eingestuft werden.



Abb.: Ausprägung des Plangebiets vor dem Abbruch und der Beräumung 2014.



Abb.: Gleise, Ruderalfluren und Kleingehölze haben die Flächen vor dem Abbruch 2013 geprägt und zum Strukturreichtum beigetragen. Trotz der Strukturierung waren die Flächen aber in weiten Teilen versiegelt und überprägt.



Abb.: Nach der Bäumung und der großflächigen Entsiegelung sind die Flächen in 2015 weitgehend als wenig strukturierte Rasenflächen anzusprechen. Nur randlich prägt eine Kiefernreihe den Übergang zur Wohnbebauung im Westen.



Abb.: Nur in der Nähe zum Bahnhofsbäude sind Reste der Gleise erhalten geblieben.

4 Fazit

Die Gelände- und Objektbegehung erfolgt gemäß des Begehungsprotokolls.

Prioritäre Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen bestehen ausschließlich aus den Biotoptypen Rasen, befestigte Flächen (Pflaster, Parkplatz) kleinflächige Ruderalfluren und einer Kiefernreihe.

Auf den Flächen wurden 2015 keine Brutaktivitäten von gehölz- oder bodenbrütenden Vogelarten beobachtet. Gelege oder Nester waren bei den Begehungen nicht auszumachen und sind auszuschließen. Auch im Gebäudebestand (Alter Bahnhof mit Schuppen) konnten keine Brutaktivitäten beobachtet werden. Nahrungssuchenden Vögel konnten beobachtet werden, diese haben aber ihren Reviermittelpunkt außerhalb des Geltungsbereiches.

Zauneidechsen wurden bei den Begehungen und Kontrollen 2013 vor der Beräumung nicht nachgewiesen.

Das Vorkommen von anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG ist aufgrund der Biotopstruktur und der Gebietsausstattung vollständig auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Tierarten gemäß § 44 BNatSchG finden durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Bei der geplanten Maßnahme wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

Anhang I Begehungsprotokoll

Erfassungsbogen Geländekartierung Artenerfassung <i>Vögel</i>			Projekt: B-Plan Nr. 51 Rathenow		Datum Erstellung: 15.11.2015
<p><u>Art der Erfassung:</u> Geländekartierung; Beobachtung; Sichtkontrolle</p> <p><u>Methode:</u> gezielte Kontrolle potenziell geeigneter Habitats für die Brutvogelerfassung wurden die Vogelarten mit der Methode der Revierkartierung und gemäß den üblichen Fachstandards (u.a. zu Revier anzeigenden Merkmalen wie Gesang, Balz, Balzflug, Warnen, Verleiten, Futter tragend, Jungvögel etc.) im Gebiet angewendet.</p> <p><u>Gelände- / Objektbeschreibung:</u> stark anthropogen vorgeprägte Flächen innerhalb der Siedlung, überwiegend Rasenflächen mit nur geringer Strukturierung an den Rändern; insgesamt geringe Habitateignung</p> <p><u>Fundnachweis:</u> Keine vollständigen Reviere, nur Nahrungssuche von Feldsperling, Haussperling, Amsel, Star, Gierlitz, Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Bachstelze, Hausrotschwanz</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die randliche Bebauung, die Pflege und die damit verbundenen Störungen innerhalb und außerhalb wirken sich negativ auf die Habitatstruktur aus.</p>			<p><u>Kartierer:</u> Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann; Ingenieurbüro Roßmann / Wassersuppe</p> <p><u>Lageplan:</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p><u>Erklärung:</u> Das Plangebiet war Gegenstand der Untersuchungen.</p>		
Kartierung Lfd. Nr.	Artengruppe	Zeit / Datum	Wetterlage	Details zum Nachweis; Anzahl, Verhalten, Besonderheiten; Bemerkungen etc.	
1	Vögel	Mi 18.03. 6:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 7°	Reviernachweis nicht erbracht!	
2	Vögel	Mi. 15.04. 5:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 13°	Reviernachweis nicht erbracht!	
3	Vögel	Di. 28.04. 16:00 Uhr	Frühlingswetter, bewölkt, trocken, Luft 18°	Reviernachweis nicht erbracht!	
4	Vögel	Fr. 01.05. 19:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 20°	Reviernachweis nicht erbracht!	
5	Vögel	Mo. 11.05. 19:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 18°	Reviernachweis nicht erbracht!	
6	Vögel	So. 24.05. 8:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 20°	Reviernachweis nicht erbracht!	
7	Vögel	Do. 28.05. 9:00 Uhr	Sommerwetter, bewölkt, trocken, Luft 18° (Wind)	Reviernachweis nicht erbracht!	
8	Vögel	So. 31.05. 5:00 Uhr	Sommerwetter, heiter, trocken, Luft 12°	Reviernachweis nicht erbracht!	

Anhang II Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Stadt Nauen	
<p><u>Allgemeine Angaben</u></p> <p>Plan / Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 51 Gewerbegebiet Milcafe</p> <p>Plan / Vorhabenträger (Name): Stadt Rathenow</p> <p><u>Kurze Beschreibung des Plans / Vorhabens:</u> Die Deutsche Milcafe GmbH hat die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs erworben. Ziel des Unternehmens ist es, die Flächen für eine zukünftige betriebliche Entwicklung vorzubereiten. Es ist beabsichtigt auf den Flächen Produktionshallen zur Sicherung und Entwicklung des Standortes zu errichten. In Anlehnung an die bebauten Umgebung sollen ausschließlich eingeschossige Gewerbeeinheiten entstehen. Die Entwicklung von Wohnbebauung ist auf den Flächen nicht beabsichtigt. Das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude und dessen Umfeld ist Bestandteil der planerischen Überlegungen. Die städtebauliche Einbindung und verkehrliche Erschließung insbesondere nach Aufgabe der Bahnlinie Rathenow - Neustadt / Dosse sind dabei wichtige Aufgabenstellungen.</p> <p>Als vorbereitende Planung für eine zukünftige Flächenentwicklung und Bebauung wurde deshalb durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan wurde am 11.09.2013 gefasst</p>	15.09.2015
<p>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p>Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>keine</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p> <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	

Anhang III Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 I 1748
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11. 2010, (GVBl. I/10 Nr. 39)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2009
- Schlussbericht zur Kartierung von Brutvögeln und Zauneidechsen auf dem Gelände der vorgesehenen Betriebserweiterung der Milcafe-GmbH in Rathenow / Landkreis Havelland/ Dr. Wuntke 01/2014
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)